

ZUSAMMENFASSEnde ERKLÄRUNG GEMÄß § 10a BAUGB ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 16 „SOLARPARK BAD SÜLZE“ DER STADT BAD SÜLZE

Gemäß § 10a BauGB ist dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Solarpark Bad Sülze“ der Stadt Bad Sülze eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Chronologie des Verfahrens

Aufstellungsbeschluss	10.08.2017
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB)	10.10.2017
Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB)	22.09.2017
Öffentliche Auslegung (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)	01.10.2019 bis 08.11.2019
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)	01.10.2019
Abwägungsbeschluss (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)	05.12.2019
Satzungsbeschluss	05.12.2019

Anlass der Planaufstellung

Die *Enerparc Solar Invest 22 GmbH* (nachfolgend als Vorhabenträger benannt), hat bei der Stadt Bad Sülze gemäß § 12 Abs. 2 BauGB beantragt, ein Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans einzuleiten.

Der Vorhabenträger beabsichtigt hier die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom.

Der Vorhabenstandort befindet sich etwa 1.200 m nordöstlich der Ortslage Böhlendorf auf dem ehemaligen Bewilligungsfeld Böhlendorf Nord, welches als Tagebau zur Gewinnung von Kiessanden genutzt wurde.

Innerhalb des Planungsraumes finden keine bergbaurechtlichen Tätigkeiten statt. Die Entlassung aus dem Bergrecht wurde vollzogen.

Ziel des o. g. Bebauungsplans ist es, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO die Realisierung und den Betrieb von Freiflächenphotovoltaikanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu sichern und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom innerhalb des Gemeindegebietes zu ermöglichen.

Die Stadtvertretung der Stadt Bad Sülze hat in öffentlicher Sitzung am 10.08.2017 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 16 „Solarpark Bad Sülze“ der Stadt Bad Sülze beschlossen.

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange:

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist im Verfahren der Aufstellung des Bauleitplans eine Umweltprüfung durchzuführen. Das Ergebnis ist in dem Umweltbericht, der ein gesonderter Teil der Begründung des Bebauungsplans ist, darzustellen.

Nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und den entsprechenden Abstimmungen des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt die Darstellung der Ergebnisse im Umweltbericht.

Durch die Umweltprüfung können vorhersehbare erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt sowie deren Wechselwirkungen ermittelt werden. Das Vorhaben wird deshalb eingehend auf seine Wirkungen auf die Schutzgüter nach § 2a BauGB untersucht.

Maßgeblich für die Betrachtungen der Umweltauswirkungen des Vorhabens sind die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft durch die geplante Flächeninanspruchnahme. Betroffen sind die Schutzgüter Fläche, Boden, Tiere und Pflanzen. Die Lärm-, Staub- sowie Schadstoffimmissionen während der Bauphase sind bezüglich der Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung, Boden, Pflanzen und Tiere zu beurteilen. Außerdem ist die Wahrnehmbarkeit der Anlage bezüglich der Schutzgüter Tiere, Mensch und Landschaftsbild zu beurteilen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die Prüfung der Wirkung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage auf die Schutzgüter des Untersuchungsraums ergab insgesamt, dass die Schutzgüter aufgrund der beschriebenen vorhabenbedingten Auswirkungen nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

Der beschriebene Bauablauf lässt keine nachteiligen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Schutzgüter vermuten.

Unter Einhaltung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahme ist von keiner Beeinträchtigung der relevanten und untersuchten Arten auszugehen. Eine Beeinträchtigung weiterer besonders oder streng geschützter Arten ist nicht ableitbar.

Während der Betriebsphase sind vorhabenbedingt keine Immissionswirkungen im Plangebiet vorhersehbar, die auch nur ansatzweise zu immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen im Sinne von Überschreitungen gesetzlich vorgeschriebener Immissionsgrenzwerte führen könnten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter konnte für dieses Vorhaben im Rahmen der Umweltprüfung nicht festgestellt werden.

Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 10.10.2017. Es wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 22.09.2017. Sie wurden aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Anhand dieser Stellungnahmen wurden der Untersuchungsrahmen und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB festgelegt.

Die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 erfolgte letztmalig in der Zeit vom 01.10.2019 bis 08.11.2019.

Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 01.10.2019.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung lagen zusätzlich zum Planentwurf sowie Begründung mit Umweltbericht und Anhängen folgende Informationen zu den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen umweltrelevanten Belangen vor, die eingesehen werden konnten:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- Innerhalb des Geltungsbereiches wurden hydromorphe, skelettfreie Staubsand- und Deckschluff-Substrate festgestellt. Die Böden unterliegen erst seit wenigen Jahren einer Bodenentwicklung im bodenkundlichen Sinne, da sie erst durch den im Abbau von rund 10-15 Metern darüber liegenden Substrats durch mittlerweile aufgegebene Tagebauarbeiten an der Oberfläche liegen.
- Insofern hat der Boden in diesem Bereich für den Stoff- und Wasserhaushalt keine hervorgehobene Bedeutung.

hierzu lagen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Boden
Standortgutachten

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

- Vorliegend werden Flächen eines ehemaligen Tagebaus in Anspruch genommen. Die in den festgesetzten Sondergebieten verbliebenen Misch-Böden sind durch ein geringes landwirtschaftliches Ertragsvermögen gekennzeichnet.

hierzu lagen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Fläche
Standortgutachten

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- Innerhalb des Untersuchungsraums befinden sich keine natürlichen Gewässer.
- Grundwasser wurde in unterschiedlichen Tiefen nachgewiesen. In der Senke steht das Grund- bzw. Stauwasser bis 50 cm über Flur. In den angrenzenden Flächen steht das Grundwasser im Grundwasser-Horizont zwischen 50 cm bis 220 cm unter Flur.

hierzu lagen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Wasser
Standortgutachten

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- Das Klima des Untersuchungsraumes ist als gemäßigt warm. Im Jahresdurchschnitt beträgt die Temperatur 8,2 Grad Celsius. Der durchschnittliche Niederschlag liegt bei 552 mm im Jahr.

hierzu lagen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Klima und Luft

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- **Ackerfläche Süd:** Während der letzten Jahre schien die Bearbeitungsintensität der Ackerflächen unterschiedlich. Im Erfassungsjahr der Biotoptypen (2018) ist jedoch eindeutig von einer Intensivnutzung mit Pestizideinsatz auszugehen.
- **Ackerfläche Ost:** Auch dieser Bereich zeigte sich intensiv genutzt (Vorfrucht 2018: Mais).
- **Böschungen im Westen** weisen derzeit eine bereits fortschreitende Sukzession von Gemeiner Kiefer (*Pinus sylvestris*) sowie ruderalen Dominanzbeständen insbesondere der Arten *Solidago canadensis*, *Tanacetum vulgare*, *Calamagrostis epigejos*) auf.
- Ein im Osten an die landwirtschaftliche Nutzfläche grenzender, ca. 8-10 m breiter Bereich ist von Intensivgrünland charakterisiert.
- Der Zustand der sich außerhalb des Geltungsbereiches befindlichen westlichen Sukzessionsfläche unterliegt gegenwärtig einem regelmäßigen Mahdregime und entspricht damit kaum einem zu erwartenden 12-jährigen Sukzessionsstatus.
- Während der Begehung im März 2019 konnte ein Paar des Kranichs (*Grus grus*) direkt vor Ort beobachtet werden. Dies, sowie Sichtungen von Altvögeln während der vergangenen Jahre (Stellungnahme Landkreis Vorpommern-Rügen) legen den Schluss nahe, dass das Areal grundsätzlich als Brutplatz fungieren kann. Erfolgreiche Bruten der insbesondere während der Balz, Eiablage und Jungenführung sehr stör-sensiblen Kraniche sind auf Grund des sehr begrenzten Brutareals, wechselnder Wasserstände und einem starken Schwarzwildbestand die Ausnahme.

hierzu lagen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt,
Biotopkartierung
Gutachterliche Stellungnahme zu den Biotoptypen

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- Große Teile des Planungsraumes befinden sich unterhalb des natürlichen Geländeneiveaus. Südlich und westlich befindet sich Wald, der die Einsehbarkeit des ehemaligen Tagebaugeländes verhindert.
- Durch die bisherige Nutzung als Kiessandtagebau und die sich im Ostteil anschließende landwirtschaftliche Nutzung hat der Planungsraum keine Bedeutung für die Erholungsnutzung.

hierzu lagen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Landschaftsbild

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

- Der Standort der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage befindet sich im Außenbereich. Innerhalb des Untersuchungsraumes sind keine Wohnnutzungen vorhanden.

hierzu lagen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Bau- und Bodendenkmale.

hierzu lagen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

- Nationale und europäische Schutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt.
- Zum Vogelschutzgebiet DE 1941-401 „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“ als nächstgelegenes europäisches Schutzgebiet wird ein Abstand von mehr als 1.000 m eingehalten.
- Das Landschaftsschutzgebiet „Recknitztal“ ist etwa 1.000 m entfernt.

hierzu lagen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und Begründung der gewählten Planvariante

Die Anlage verzichtet auf die Umsetzung fossiler Energieträger zu Gunsten der Erzeugung von Solarenergie. Der erzeugte Strom soll in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeist werden.

In diesem Zusammenhang konzentrieren sich die Eingriffe auf Teilbereiche einer wirtschaftlichen Konversionsfläche, die durch die bergbaurechtlich bestimmte Folgenutzung nur eine geringe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweisen.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Alle übergeordneten Planungsziele und die Entwicklungsziele der Stadt Bad Sülze wurden innerhalb des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt.

Am 10.08.2017 hat die Stadt Bad Sülze den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Solarpark Bad Sülze“ der Stadt Bad Sülze gefasst.

Damit soll durch die Ausweisung als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“, eine Photovoltaikanlage entstehen, welche der Erzeugung von erneuerbaren Energien dient.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist im Plan im Maßstab 1: 1.500 dargestellt und beläuft sich auf eine Fläche von 11,1 ha. Er erstreckt sich auf Teilflächen der Flurstücke 372 bis 389 der Flur 8, Gemarkung Bad Sülze.

Für das Planungsgebiet wurde eine Grundflächenzahl von 0,60 festgesetzt, welche durch die vorhandene Planung eingehalten wird. Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um linienförmig aneinandergereihte Module, die auf Gestellen je nach Böschungsneigung gegen Süden platziert werden. Der Abstand zwischen den Modulreihen ist in Abhängigkeit des Geländes.

Grundsätzlich wurde im Sinne des Minimierungsgebotes der erforderlichen Eingriffe in das Schutzgut Boden durch den Vorhabenträger eine Bauweise gewählt, die die maßgebenden Bodenfunktionen auch unterhalb der Modultische nicht gefährdet. Versiegelungen finden nur in einem sehr geringen Maße statt.

Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt. Es erfolgte eine ausführliche Bestandserfassung der Schutzgüter und eine Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter.

Die eingehende Prüfung der Umweltverträglichkeit der Planung auf die zusammengefassten Schutzgüter ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitskennwerte überschreiten.

Die Stadtvertretung der Stadt Bad Sülze hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Solarpark Bad Sülze“ der Stadt Bad Sülze mit Stand November 2019 am 05.12.2019 als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht mit Stand von November 2019 wurde am 05.12.2019 gebilligt.